

Personalrat AKTUELL

JULI/AUGUST 2019



INFORMATIONEN AUS DEN STUFENVERTRETUNGEN

DIENSTLICHE E-MAILS

Besteht ein Zugriffsrecht des Arbeitgebers auf das dienstliche E-Mail-Konto der Lehrkräfte? Es kann aus unterschiedlichen Gründen ein Interesse an einem Zugriff auf dienstliche E-Mail-Konten geben. Aufgrund der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist dies allerdings nicht einfach oder teilweise sogar unmöglich.

- Bei Verbot der privaten Nutzung des dienstlichen E-Mail-Kontos: In diesem Fall darf der Arbeitgeber grundsätzlich vom dienstlichen Schriftverkehr Kenntnis nehmen. Wurde das dienstliche Postfach auch für privaten Schriftverkehr genutzt, so kann dieser bei Einsichtnahme auch mit gelesen werden.
- Bei Erlaubnis der privaten Nutzung: Der Arbeitgeber darf die Mails nicht ohne konkrete Einwilligung einsehen. Einsichtsrecht besteht erst nach Einwilligung des Arbeitnehmers.

Grundsätzlich gilt:

- Im Urlaubs- oder Krankheitsfall überwiegt das dienstliche Interesse des Arbeitgebers gegenüber dem Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber Einsicht in die dienstliche Kommunikation zu erlauben.
- Die generelle Kontrolle aller Mails, z. B. technisch mittels spezieller Kontrollsoftware, gilt als rechtswidriger Eingriff in die Persönlichkeitsrechte.

Unsere Empfehlung an dieser Stelle: E-Mails im dienstlichen Postfach sollten berufliches zum Inhalt haben.



SO FUNKTIONIERT DER DIGITALPAKT SCHULE

In den kommenden Jahren (2019-2023) können alle Schulen in Niedersachsen Gelder aus dem Digitalpakt beantragen. Für Niedersachsen stehen insgesamt 470 Mio. € bereit. Dabei soll in WLAN-Ausleuchtung, Schulnetz-Infrastruktur, Administrationsmodelle und eingeschränkt in digitale Endgeräte investiert werden.

Es gilt: „Kein Geld ohne Antrag“. Für die beantragten Gelder muss ein pädagogisch-technisches Einsatzkonzept der Schule vorliegen (Medienkonzept und Medienentwicklungsplan). Anträge sollen in einem schlanken Online-Förderverfahren beim Schulträger beantragt werden. Startschuss für das Online-Antragsverfahren soll der kommende August 2019 sein. Dabei entscheiden die Schulträger weitgehend eigenständig über die Mittelvergabe. Die

Bewilligungs- und Beratungsstelle ist die NLSchB (Osnabrück). Jede BBS mit mindestens 60 Schülerinnen und Schüler erhält einen Sockelbetrag von 30.000€. Wobei der maximale Betrag für Endgeräte bei 25.000€ liegt. Klassische Computerräume werden nicht gefördert. Zusätzlich gibt es für jede Schule einen Kopfbetrag, der sich anteilig aus den Vollzeit- und Teilzeitschülerzahlen der jeweiligen BBS ergibt. Na dann mal los.

Schulhauptpersonalrat
im Kultusministerium

Sven Höflich
Thomas Frickemeier

Schulbezirkspersonalrat
Braunschweig

Ingeborg Rehkater
Ingo Reusch

Schulbezirkspersonalrat
Hannover

Linda Spang
Vera Sommer

Schulbezirkspersonalrat
Lüneburg

Angelika Maiß
Michael Müller

Schulbezirkspersonalrat
Osnabrück

Ingrid Frenkel
Manfred Glauser

BEZAHLUNG VON BUGWELLENSTUNDEN

Zwei pensionierte Kollegen machten vor Gericht ihren Anspruch auf Bezahlung der zusätzlich zu ihrem regulären Deputat gehaltenen Unterrichtsstunden erfolgreich geltend.

Während vor dem Verwaltungsgericht Freiburg beide Klagen abgewiesen worden sind, verurteilte der 4. Senat des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) das Land Baden-Württemberg, den antragsgemäß geforderten finanziellen Ausgleich zu leisten.

Der VGH definiert Bugwellenstunden als „Arbeitszeitguthaben aus einer langfristig angelegten, ungleichmäßigen Verteilung der regelmäßigen Arbeitszeit“.

Da es eine normativ festgelegte Stundenzahl der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung gibt, stellen Bugwellenstunden die durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit überschreitende Mehrleistung(en) dar. Solche Mehrleistungen sind durch entsprechende Dienstbefreiung auszugleichen. In besoldungsrechtlich ausdrücklich geregelten Fällen kann diese Mehrleistung finanziell vergütet werden.

Der VGH entschied, dass es sich bei Bugwellenstunden um vorgeleistete Arbeitszeit handelt und somit ein finanzieller Ausgleich gewährt werden kann.

Weiterhin entschied der VGH, dass für den zeitlichen Ausgleich der Bugwellenstunden das jeweilige Land zuständig ist. Diese Aufgabe kann nicht an die Schulleitungen delegiert werden.

Voraussetzungen

- Die Bugwellenstunden sind dokumentiert.
- Der Ausgleich der Bugwellenstunden konnte nicht rechtzeitig ermöglicht werden.
- Die Lehrenden haben den fehlenden Zeitausgleich nicht selbst zu vertreten.

HOLIDAY GREETINGS

WÜNSCHE VON EUREN STUFENVERTRETUNGEN